

GEMEINSAMER VERSCHMELZUNGSBERICHT DER VORSTÄNDE

erstellt gemäß den Bestimmungen der §§ 514 und 549d *des Gesetzes über
Handelsgesellschaften* und des § 6 *des EU-Verschmelzungsgesetzes*

im Rahmen der grenzüberschreitenden Verschmelzung
der

EPIC Hospitality Holding GmbH mit dem Sitz in Wien, Plößlgasse 8,
A-1040 Wien, Republik Österreich

als übertragende Gesellschaft
auf die

Valamar Riviera d.d. mit dem Sitz in Poreč, Stancija Kaligari 1,
HR-52440 Poreč, Republik Kroatien,

als übernehmende Gesellschaft

19 März 2018

Inhalt:

Einleitung	3
Zweck und Umfang des Berichtes.....	3
Beschreibung der vorgeschlagenen Transaktion	5
Kurze Beschreibung der verschmelzenden Gesellschaften.....	8
Valamar Riviera d.d.	8
EPIC Hospitality Holding GmbH.....	9
Begründung des Verschmelzungsvertrages	12
Rechtliche Begründung	12
Wirtschaftliche Begründung	17
Begründung der Bewertung	19
Bewertung der übertragenden Gesellschaft.....	19
Schlussfolgerung	24

Einleitung

Zweck und Umfang des Berichtes

Dieser Bericht wurde im Rahmen der grenzüberschreitenden Verschmelzung der **EPIC Hospitality Holding GmbH** als übertragender Gesellschaft auf die **Valamar Riviera d.d.** als übernehmende Gesellschaft erstellt, die aufgrund des kroatischen *Gesetzes über Handelsgesellschaften*¹ und des österreichischen *EU-Verschmelzungsgesetzes*²² unter entsprechender Anwendung anderer Vorschriften der Republik Kroatien und der Republik Österreich durchgeführt wird.

In §§ 514 und 549d des kroatischen *Gesetzes über Handelsgesellschaften* und § 6 des *EU-Verschmelzungsgesetzes* wird die Pflicht der Vorstände der verschmelzenden Gesellschaften definiert, einen ausführlichen schriftlichen Bericht zu erstellen, in dem die Verschmelzung aus rechtlicher und wirtschaftlicher Sicht begründet wird und die Folgen der Verschmelzung für die Gesellschafter der verschmelzenden Gesellschaften, die Gläubiger und die Mitarbeiter angeführt werden. Der betreffende Bericht muss auch die Maßstäbe für die Bewertung des Vermögens der Gesellschaft enthalten, das die Grundlage für das Aktienumtauschverhältnis darstellt.

Dieser Bericht wurde ausschließlich zu den in §§ 514 und 549d des *Gesetzes über Handelsgesellschaften* und § 6 des *EU-Verschmelzungsgesetzes* genannten Zwecken erstellt.

In diesem Sinne wird besonders hervorgehoben, dass alle in diesem Dokument geäußerten Meinungen ausschließlich im Rahmen der vorgeschlagenen Transaktion der grenzüberschreitenden Verschmelzung gedeutet werden können. Die Erklärungen und Stellungnahmen in diesem Dokument beruhen auf der Gesamtheit der im Bericht dargestellten Informationen und Bewertungen, und somit kann keiner der Berichtsteile betrachtet werden, ohne den ganzen Bericht in Betracht zu ziehen.

¹ *Gesetz über Handelsgesellschaften* (Amtsblatt der Republik Kroatien „Narodne novine“ Nr. 111/93, 34/99, 121/99, 52/00, 118/03, 107/07, 146/08, 137/09, 152/11, 111/12, 68/13 und 110/15) (in der Folge **Gesetz über Handelsgesellschaften** oder **ZTD** genannt).

² *EU-Verschmelzungsgesetz* (EU-VerschG), Bundesgesetzblatt (BGBl) 2007/72 (in der Folge **EU-Verschmelzungsgesetz** oder **EU-VerschG** genannt).

Dieser Bericht stellt (im Sinne von § 471 des kroatischen *Kapitalmarktgesetzes*) weder eine Empfehlung, Untersuchung oder andere Information dar, mit der ausdrücklich oder stillschweigend eine Strategie der Anlage in die Aktien der Valamar Riviera d.d. empfohlen oder vorgeschlagen wird, noch eine Stellungnahme über den gegenwärtigen, zukünftigen oder gezielten Wert oder Preis dieser Aktien.

Die Beendigung der Transaktion hängt von einer Reihe von Bedingungen ab, einschließlich der Erstellung eines Prüfungsberichtes zur Verschmelzung (gemäß §§ 515 und 549e *des Gesetzes über Handelsgesellschaften* bzw. § 7 *des EU-Verschmelzungsgesetzes*) und der Zustimmung der General- und Hauptversammlung der verschmelzenden Gesellschaften, wobei der Beschluss, durch den diese Zustimmung erteilt wird, durch eine Stimmenanzahl, die wenigsten drei Viertel des in der General- bzw. Hauptversammlung der Gesellschaften zum Zeitpunkt der Beschlussfassung vertretenen Grund- bzw. Stammkapitals darstellt, gefasst werden muss.

Beschreibung der vorgeschlagenen Transaktion

Die EPIC Hospitality Holding GmbH wird als übertragende Gesellschaft auf die Valamar Riviera d.d. als übernehmende Gesellschaft verschmolzen, und zwar indem durch die Eintragung der Verschmelzung in das Firmenbuch bzw. Handelsregister, in die die EPIC Hospitality Holding GmbH und die Valamar Riviera d.d. eingetragen sind, die EPIC Hospitality Holding GmbH als übertragende Gesellschaft aufgelöst wird, während die übernehmende Gesellschaft ihre Geschäftstätigkeit mit allen Rechten und Pflichten fortführt, und zwar als Gesamtrechtsnachfolger (Universalsukzessor) der übertragenden Gesellschaft.

Die übertragende Gesellschaft überträgt ihr ganzes Vermögen sowie alle ihre anderen Rechte und Pflichten gemäß ihrem Stand am Tag der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister der übernehmenden Gesellschaft.

Die Verschmelzung beruht auf den Jahresabschlüssen vom 31. Dezember 2017.

Die übertragende Gesellschaft ist Aktionär der übernehmenden Gesellschaft mit insgesamt 55.594.884 Aktien, was 44,11 % des Grundkapitals der übernehmenden Gesellschaft entspricht.

Die erwähnten Aktien der übernehmenden Gesellschaft, die im Besitz der übertragenden Gesellschaft sind, werden gemäß § 224 Absatz 3 des österreichischen *Aktiengesetzes*³ und § 512 Absatz 1 ZTD zur Gänze zur Abfindung, d. h. zum Aktienumtausch der Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft verwendet, und zwar indem die Valamar Riviera d.d. die Aktien der übernehmenden Gesellschaft in einem in Bezug auf die Anteilshöhe, den jeder einzelne Gesellschafter in der übertragenden Gesellschaft besitzt, verhältnismäßigen Verhältnis (aliquot) an die Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft überträgt.

Am Tag der Erstellung dieses Berichtes hat die übertragende Gesellschaft folgende Gesellschafter:

- a) die **Wurmböck Beteiligungs GmbH** mit dem Sitz in Wien, Plößlgasse 8, 1040 Wien, Republik Österreich, FN 479879 f, persönliche

³ *Aktiengesetz*, Bundesgesetzblatt (BGBl) 1965/98 (in der Folge **AktG** genannt).

Identifikationsnummer (OIB): 27318626442 – die über einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 15.750,00 verfügt, was 45 % (fünfundvierzig Prozent) des Stammkapitals der übertragenden Gesellschaft entspricht,

- b) die **Goldscheider Keramik Gesellschaft m.b.H.** mit dem Sitz in Wien, Plößlgasse 8, 1040 Wien, Republik Österreich, FN 113805 k, persönliche Identifikationsnummer (OIB): 93917247170 – die über einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 15.750,00 verfügt, was 45 % (fünfundvierzig Prozent) des Stammkapitals der übertragenden Gesellschaft entspricht,
- c) **Dr. Franz Lanschützer** aus Wien, Salmansdorferstraße 16/1, 1190 Wien, Republik Österreich, persönliche Identifikationsnummer (OIB): 56212187099 – der über einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 3.500,00 verfügt, was 10 % (zehn Prozent) des Stammkapitals der übertragenden Gesellschaft entspricht.

Dementsprechend wurde folgendes Umtauschverhältnis festgelegt, gemäß dem die Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft im Umtauschverfahren für ihren Geschäftsanteil an der übertragenden Gesellschaft, der im Rahmen der Verschmelzung untergeht, folgende Anzahl an Aktien erhalten werden:

- a) **Wurmböck Beteiligungs GmbH** – insgesamt **25.017.698** Aktien der übernehmenden Gesellschaft und ein dementsprechender Anteil gemäß § 225a Absatz 3 Zeile 3 AktG und § 522 Absatz 4 ZTD von Rechts wegen (*ipso iure*);
- b) **Goldscheider Keramik Gesellschaft m.b.H.** – insgesamt **25.017.698** Aktien der übernehmenden Gesellschaft und ein dementsprechender Anteil gemäß § 225a Absatz 3 Zeile 3 AktG und § 522 Absatz 4 ZTD von Rechts wegen (*ipso iure*);
- c) **Dr. Franz Lanschützer** – insgesamt **5.559.488** Aktien der übernehmenden Gesellschaft und ein dementsprechender Anteil gemäß § 225a Absatz 3 Zeile 3 AktG und § 522 Absatz 4 ZTD von Rechts wegen (*ipso iure*).

Da die übertragende Gesellschaft Aktionär der übernehmenden Gesellschaft ist, dessen Aktien im Umtauschverfahren an die Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft wie oben angeführt übertragen werden, wird die übernehmende Gesellschaft im Rahmen der Verschmelzung keine neuen Aktien ausgeben bzw.

sie wird nicht ihr Grundkapital, das zur Gänze unverändert bleibt, erhöhen. Dementsprechend wirkt sich die grenzüberschreitende Verschmelzung auf die übernehmende Gesellschaft neutral aus.

Kurze Beschreibung der verschmelzenden Gesellschaften

Valamar Riviera d.d.

Die Valamar Riviera d.d. mit dem Sitz in Poreč, Stancija Kaligari 1 (in der Folge in diesem Unterabschnitt „Gesellschaft“ genannt), ist das führende Tourismusunternehmen in Kroatien. Die Gesellschaft wurde im Jahr 1953 gegründet und hat bis heute durch intensive Entwicklung und Investitionen sowie durch Statusänderungen, bzw. durch Verschmelzung mit zahlreichen renommierten Gesellschaften (Rabac d.d. und Zlatni otok d.d. im Jahr 2011, Dubrovnik – Babin kuk d.d. im Jahr 2013, Valamar hoteli i ljetovališta d.o.o. im Jahr 2015, HOTELI BAŠKA d.d. im Jahr 2016, PUNITŽELA d.o.o. im Jahr 2017 usw.), eine Kapazität von 18.093 Unterkunftseinheiten in ihren Hotels, Apartments und Camps erreicht. Die Gesellschaft verwaltet auch Hotels und touristische Anlagen sowie Inhalte der IMPERIAL d.d. auf Rab, ist Inhaber von 55,92 % ihrer Aktien, und verfügt zusammen mit den Objekten, die sie verwaltet, über eine Gesamtkapazität von 20.852 Unterkunftseinheiten, d. h. 56.662 Betten/Gäste in ihren Hotels, Apartments und Camps. Das Unternehmen beschäftigt 1.620 festangestellte Mitarbeiter und etwa 3.860 Saisonarbeiter in voller Saison.

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt HRK 1.672.021.210,00 und ist in 126.027.542 Stammaktien ohne Nennbetrag zerlegt, die als stückelose Wertpapiere bei der Središnje klirinško depozitarno društvo d.d. unter der Kennzeichnung RVP-R-A geführt werden. Die Gesellschaft ist in das Handelsregister des Handelsgerichts Rijeka, Amtsstelle Pazin, unter der Matrikelnummer des eingeschriebenen Subjekts (MBS): 040020883, persönliche Identifikationsnummer (OIB): 36201212847, eingetragen und ist gemäß dem Gesetz, durch das die Gründung und der Aufbau von Handelsgesellschaften geregelt wird, als Aktiengesellschaft aufgebaut.

Die Gesellschaft hat einen Vorstand und einen Aufsichtsrat.

Die Vorstandsmitglieder der Gesellschaft sind:

- 1) Željko Kukurin, Vorstandsvorsitzender, der die Gesellschaft gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen vertritt, und
- 2) Marko Čižmek, Vorstandsmitglied, der die Gesellschaft gemeinsam mit dem Vorstandsvorsitzenden oder einem Prokuristen vertritt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates der Gesellschaft sind:

- 1) Gustav Wurmböck (Aufsichtsratsvorsitzender),
- 2) Mladen Markoč (stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender),
- 3) Franz Lanschützer (stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender),
- 4) Georg Eltz,
- 5) Hans Dominik Turnovszky,
- 6) Vicko Ferić,
- 7) Valter Knapić (Mitarbeitervertreter).

Das touristische Portfolio der Gesellschaft besteht aus Hotels, touristischen Siedlungen, touristischen Apartments und Camps entlang der westlichen und östlichen Istrienküste, auf den Inseln Krk und Rab sowie in Dubrovnik.

Im Jahr 2017 hat die Gesellschaft einen konsolidierten Gesamtumsatz in Höhe von HRK 1.842.036.109 verzeichnet und in den Anlagen in Poreč, Rabac, auf Krk und Rab sowie in Dubrovnik wurden 6.173.142 Übernachtungen verzeichnet.

Die Gesellschaft hat am 31. Dezember 2017 über 100 % der Anteile an den Gesellschaften BUGENVILIA d.o.o., PALME TURIZAM d.o.o. und MAGIČNE STIJENE d.o.o. verfügt sowie über 33 % der Anteile mit Recht auf Gewinnbeteiligung an der Gesellschaft POGAČA BABIN KUK d.o.o., wobei alle diese Gesellschaften ihren Sitz in Dubrovnik haben.

Außerdem hat die Gesellschaft im Jahr 2017 angefangen, mit folgenden strategischen Partnern, mit denen sie gemeinschaftlich tätig ist, zusammenzuarbeiten, wobei diese Zusammenarbeit im Jahr 2018 beendet werden soll: PBZ Croatia osiguranje d.d für die Verwaltung von Rentenfonds und Allianz ZB d.o.o. Gesellschaft für die Verwaltung von Rentenfonds, Akquisitionen gemäß den Angeboten für Investitionen und Kapitalaufstockung der HELIOS FAROS d.d. i. In. aus Stari Grad auf der Insel Hvar, und den Kauf von 55,48 % der Aktien der HOTELI MAKARSKA d.d. aus Makarska.

EPIC Hospitality Holding GmbH

Die EPIC Hospitality Holding GmbH mit dem Sitz in Wien, Plößlgasse 8, A-1040 Wien, Republik Österreich (in der Folge in diesem Unterabschnitt „Gesellschaft“

genannt) ist eine Holding, die über die Mehrzahl der Aktien der Valamar Riviera d.d. verfügt. Die Gesellschaft wurde im Jahr 2017 gegründet.

Die Gesellschaft ist in das Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 482446 f, persönliche Identifikationsnummer (OIB): 08264868830, eingetragen und ist gemäß dem österreichischen Gesetz, durch das die Gründung und der Aufbau von Gesellschaften mit beschränkter Haftung geregelt wird, als Gesellschaft mit beschränkter Haftung aufgebaut. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 35.000,00.

Die Gesellschaft hat folgende Gesellschafter:

- a) die **Wurmböck Beteiligungs GmbH** mit dem Sitz in Wien, Plößlgasse 8 Wien, Republik Österreich, eingetragen in das Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 479879 f, persönliche Identifikationsnummer (OIB): 27318626442, die über einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 15.750,00 verfügt, was 45 % (fünfundvierzig Prozent) des Stammkapitals der Gesellschaft entspricht;
- b) **Goldscheider Keramik Gesellschaft m.b.H.** mit dem Sitz in Wien, Plößlgasse 8 Wien, Republik Österreich, eingetragen in das Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 113805 f, persönliche Identifikationsnummer (OIB): 93917247170, die über einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 15.750,00 verfügt, was 45 % (fünfundvierzig Prozent) des Stammkapitals der Gesellschaft entspricht; und
- c) **Dr. Franz Lanschützer** aus Wien Salmannsdorferstraße 16/1, 1190 Wien, Republik Österreich, persönliche Identifikationsnummer (OIB): 56212187099, der über einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 3.500,00 verfügt, was 10 % (zehn Prozent) des Stammkapitals der Gesellschaft entspricht.

Vorstandsmitglieder – Geschäftsführer der Gesellschaft:

- a) Dr. Peter Goldscheider,
- b) Mag. Gustav Wurmböck und
- c) Dr. Franz Lanschützer.

Alle Vorstandsmitglieder vertreten die Gesellschaft gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer oder einem Prokuristen.

Die Gesellschaft hat keinen Aufsichtsrat.

Die Gesellschaft verfügt über Aktien in der Valamar Riviera d.d., und zwar insgesamt über 55.594.884 Aktien, was 44,11 % des Grundkapitals dieser Gesellschaft entspricht. Die übertragende Gesellschaft hat die gegenständlichen Aktien durch eine Statusänderung, bzw. Spaltung der EPIC, Goldscheider und Wurmböck Unternehmensberatungsgesellschaft m.b.H. (Abspaltung zur Aufnahme) erworben.

Darüber hinaus verfügt die Gesellschaft über keine anderen Aktien oder Geschäftsanteile an anderen Handelsgesellschaften. Die Gesellschaft besitzt auch keine Immobilien und hat keine anderen Sachrechte an Immobilien.

Die Gesellschaft hat keine Arbeitnehmer.

Begründung des Verschmelzungsvertrages

Rechtliche Begründung

Wie schon angegeben, wird die Verschmelzung der EPIC Hospitality Holding GmbH auf die Valamar Riviera d.d. aufgrund des kroatischen *Gesetzes über Handelsgesellschaften* (ZTD) und des österreichischen *EU-Verschmelzungsgesetzes* (EU-VerschG) unter entsprechender Anwendung anderer Vorschriften der Republik Kroatien und der Republik Österreich durchgeführt (grenzüberschreitende Verschmelzung).

Gemäß den Bestimmungen des § 549a des *Gesetzes über Handelsgesellschaften* wird die grenzüberschreitende Verschmelzung als eine Verschmelzung definiert, bei der wenigstens eine der verschmelzenden Gesellschaften (übertragende oder übernehmende Gesellschaft) wirksam gemäß dem Recht der Republik Kroatien gegründet wurde, und wenigstens eine der verschmelzenden Gesellschaften eine Kapitalgesellschaft ist im Sinne von § 2 Ziffer 1 der Richtlinie 2005/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten, die wirksam gemäß dem Recht des anderen EU-Staates oder des Staates, der Vertragspartei des Vertrages über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, gegründet wurde.

Durch die Verschmelzung wird die EPIC Hospitality Holding GmbH aufgelöst und die Valamar Riviera d.d. wird zum Gesamtrechtsnachfolger (Universalsukzessor) der EPIC Hospitality Holding GmbH. Die Valamar Riviera d.d. wird neben dem Vermögen und den Rechten auch alle Pflichten übernehmen, die die Gesellschaft gegenüber ihren Gläubigern hat (Steuerpflichten und Pflichten gegenüber anderen Gläubigern).

Rechtsfolgen der Verschmelzung werden durch die Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Handelsgerichts Pazin eintreten, wobei die übertragende Gesellschaft EPIC Hospitality Holding GmbH aufgelöst wird, und ihr ganzes Vermögen sowie alle ihre Rechte und Pflichten kraft Gesetzes (*ex lege*) auf den Gesamtrechtsnachfolger (Universalsukzessor) – die übernehmende Gesellschaft Valamar Riviera d.d. übertragen werden.

In Bezug auf das Vermögen (bewegliches oder unbewegliches) der übertragenden Gesellschaft, das in die öffentlichen Register gemäß dem Bescheid über die Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister eingetragen ist, werden entsprechende Verfahren zur Eintragung der Eigentumsübertragung auf die übernehmende Gesellschaft eingeleitet. Da das Vermögen der EPIC Hospitality Holding GmbH im Wesentlichen jedoch nur aus Aktien der Valamar Riviera d.d. besteht, wird in diesem konkreten Fall keine Einleitung jeglicher Verfahren zur Eintragung der Eigentumsübertragung bzw. der Übertragung anderer Rechte auf die Valamar Riviera d.d. nötig sein.

Die EPIC Hospitality Holding GmbH hat keine Angestellte, sodass keine Übertragung des Arbeitsvertrags und ähnlicher Pflichten auf die Valamar Riviera d.d. nötig (oder zwingend erforderlich) ist.

Im Fall der Verschmelzung muss die übernehmende Gesellschaft den Gläubigern der EPIC Hospitality Holding GmbH eine Versicherung abgeben, wenn sie sich zu diesem Zweck in schriftlicher Form innerhalb von zwei Monaten ab der Veröffentlichung des Verschmelzungsplans im Handelsregister anmelden. Gläubiger haben dieses Recht nur in Bezug auf Forderungen, die vor oder spätestens 15 Tage nach der Veröffentlichung des Verschmelzungsplans zustande gekommen sind, wenn sie nachweisen, dass durch die Verschmelzung die Erfüllung ihrer Forderungen gefährdet wurde.

Die übertragende Gesellschaft ist Aktionär der übernehmenden Gesellschaft mit insgesamt 55.594.884 Aktien, was 44,11 % des Grundkapitals der übernehmenden Gesellschaft entspricht.

Die erwähnten Aktien der übernehmenden Gesellschaft, die im Besitz der übertragenden Gesellschaft sind, werden gemäß § 224 Absatz 3 AktG und § 512 Absatz 1 ZTD zur Gänze zur Abfindung, d. h. zum Aktienumtausch der Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft verwendet, und zwar indem die Valamar Riviera d.d. die Aktien der übernehmenden Gesellschaft in einem in Bezug auf die Anteilshöhe, die jeder einzelne Gesellschafter in der übertragenden Gesellschaft besitzt, verhältnismäßigen Verhältnis (aliquot) an die Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft übertragen wird.

Dementsprechend wurde folgendes Umtauschverhältnis festgelegt, gemäß dem die Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft im Umtauschverfahren für

ihren Geschäftsanteil an der übertragenden Gesellschaft, der im Rahmen der Verschmelzung untergeht, folgende Anzahl an Aktien erhalten werden:

- a) **Wurmböck Beteiligungs GmbH** – insgesamt **25.017.698** Aktien der übernehmenden Gesellschaft und ein dementsprechender Anteil gemäß § 225a Absatz 3 Zeile 3 AktG und § 522 Absatz 4 ZTD von Rechts wegen (*ipso iure*);
- b) **Goldscheider Keramik Gesellschaft m.b.H.** – insgesamt **25.017.698** Aktien der übernehmenden Gesellschaft und ein dementsprechender Anteil gemäß § 225a Absatz 3 Zeile 3 AktG und § 522 Absatz 4 ZTD von Rechts wegen (*ipso iure*);
- c) **Dr. Franz Lanschützer** – insgesamt **5.559.488** Aktien der übernehmenden Gesellschaft und ein dementsprechender Anteil gemäß § 225a Absatz 3 Zeile 3 AktG und § 522 Absatz 4 ZTD von Rechts wegen (*ipso iure*).

Da die übertragende Gesellschaft Aktionär der übernehmenden Gesellschaft ist, dessen Aktien im Umtauschverfahren an die Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft wie oben angeführt übertragen werden, wird die übernehmende Gesellschaft im Rahmen der Verschmelzung keine neuen Aktien ausgeben bzw. sie wird nicht ihr Grundkapital, das zur Gänze unverändert bleibt, erhöhen.

Die Aktien, die die Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft im Umtauschverfahren bekommen werden, werden ihnen dieselben Rechte gewährleisten wie dem vorherigen Inhaber sowie den Dividendenanspruch für das Jahr 2017 und die nächsten Jahre gemäß den relevanten Beschlüssen der zuständigen Behörden der übernehmenden Gesellschaft.

Die übertragende Gesellschaft EPIC Hospitality Holding GmbH wird mit dem Tag der Eintragung in das Handelsregister auf die Valamar Riviera d.d. ihre ganzen Vermögenwerte, die aufgrund von Finanzberichten sowie Werten der fälligen, aber nicht erfüllten Rechte und Pflichten, festgestellt wurden, übertragen. In diesem Sinne sind sich die Vertragsparteien darüber einig, dass alle ihre Handlungen ab dem 31. Dezember 2017 als für Rechnung der Valamar Riviera d.d. vorgenommene Handlungen gelten, doch unter der Bedingung, dass die Verschmelzung stattfindet.

Die übertragende Gesellschaft und die übertragenen Vermögenswerte, einschließlich sämtlicher beweglichen und unbeweglichen Vermögenswerte, Rechte und Forderungen, haben einen positiven Verkehrswert.

Die Forderungen und Pflichten der verschmolzenen Gesellschaften gegenüber ihren Geschäfts- und Vertragspartnern bzw. Gläubigern und/oder Schuldern bleiben unter denselben Bedingungen rechtsgültig, unter denen sie vereinbart wurden.

Gemäß den Bestimmungen der §§ 549e und 515 *des Gesetzes über Handelsgesellschaften* und § 7 *des EU-Verschmelzungsgesetzes* wird eine Prüfung der Verschmelzung durchgeführt. Der Verschmelzungsprüfer, der auf gemeinsamen Vorschlag des Aufsichtsrates der übernehmenden Gesellschaft und des Vorstandes der übertragenden Gesellschaft vom Gericht bestellt wurde, hat einen schriftlichen Prüfungsbericht erstellt.

Der Aufsichtsrat der übernehmenden Gesellschaft wird die geplante Verschmelzung aufgrund des gemeinsamen Verschmelzungsberichtes der Vorstände und des Prüfungsberichtes des Verschmelzungsprüfers überprüfen und darüber einen gesonderten schriftlichen Bericht erstellen.

Die verschmelzenden Gesellschaften haben einvernehmlich festgestellt, dass die Središnje klirinško depozitarno društvo d.d. mit dem Sitz in Zagreb, Heinzelova 62a, als Treuhänder der verschmelzenden Gesellschaften für den Empfang der Aktien sowie für die Durchführung des Aktienumtausches bestellt wird.

Die Gesellschaften EPIC Hospitality Holding GmbH und Valamar Riviera d.d. haben in gegenseitigen Verhandlungen festgestellt, dass ein gemeinsames Interesse an der Verschmelzung besteht, und haben Grundsatzbeschlüsse über die Verschmelzung gefasst, womit formalrechtlich die Verschmelzung eingeleitet wurde.

Dem Gesetz entsprechend wurde der Entwurf eines Verschmelzungsplans innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist zu dem Firmenbuch des Handelsgerichts Wien und dem Handelsregister des Handelsgerichts Pazin vor der Einberufung der General- und Hauptversammlung, die über die Verschmelzung entscheiden müssen, eingereicht.

Der Verschmelzungsplan wird nach seiner Unterzeichnung und der Zustimmung des Aufsichtsrats der übernehmenden Gesellschaft gemäß dem Gesetz in das Firmenbuch/das Handelsregister zugestellt. Der Verschmelzungsplan wird gemäß §§ 549b und 518 ZTD und § 5 *EU-VerschG* in Form eines Notariatsaktes verfasst.

Der Verschmelzungsplan wird in deutscher Sprache in Form eines vom österreichischen Notar beglaubigten Notariatsaktes verfasst. Dies ist so aus praktischen Gründen bzw. weil die verschmelzenden Gesellschaften über einen wesentlichen Teil der Transaktion in deutscher Sprache verhandelt haben und weil die Verschmelzung zuerst ins Firmenbuch des Handelsgerichts Wien als des für die übertragende Gesellschaft zuständigen Gerichts eingetragen wird, und erst danach in das Handelsregister des Handelsgerichts Pazin als des für die übernehmende Gesellschaft zuständigen Gerichts.

Der Verschmelzungsplan wird wirksam, sobald er gemäß §§ 549f und 516 ZTD und § 9 *EU-VerschG* von der Generalversammlung und der Hauptversammlung der Parteien genehmigt wird und sobald er gemäß den Bestimmungen aus § 549b ZTD und § 5 *EU-VerschG* abgeschlossen wird. Nachdem die General- bzw. Hauptversammlung der Gesellschaften dem Verschmelzungsplan zustimmen, wird dieser zum Firmenbuch bzw. Handelsregister eingereicht, in die die Vertragsparteien bzw. die übertragende und die übernehmende Gesellschaft eingetragen sind.

Die Verschmelzung bedarf, wie oben angeführt, gemäß §§ 549f und 516 des *Gesetzes über Handelsgesellschaft* bzw. gemäß § 9 des *EU-Verschmelzungsgesetzes* der Zustimmung der General- bzw. Hauptversammlung aller verschmelzenden Gesellschaften. Die Beschlüsse der General- und Hauptversammlung, mit denen diese Zustimmung erteilt wird, müssen mit einer Stimmenanzahl gefasst werden, die wenigstens drei Viertel des in der General- bzw. Hauptversammlung vertretenen Grund- bzw. Stammkapitals zum Zeitpunkt der Beschlussfassung entspricht. Die verschmelzenden Gesellschaften werden spätestens bis zum 8. Mai 2018 ihre General- bzw. Hauptversammlung einberufen.

Aufgrund der Beschlüsse der Versammlungen der Gesellschaften, mit denen der Verschmelzung zugestimmt wird, wird die Eintragung der Verschmelzung in das Firmenbuch bzw. Handelsregister, in die die übertragende Gesellschaft EPIC Hospitality Holding GmbH und die übernehmende Gesellschaft Valamar Riviera d.d. eingetragen sind, angemeldet.

Wirtschaftliche Begründung

Genau wie im rechtlichen Sinne (keine Kontrolländerung) ist auch im wirtschaftlichen Sinne die vorgeschlagene Verschmelzung der Valamar Riviera d.d. und EPIC Hospitality Holding GmbH im Wesentlichen neutral.

Im wirtschaftlichen Sinne widerspiegelt sich die Neutralität vor allem als Neutralität in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft, wobei die vorgeschlagene Verschmelzung keine direkten wirtschaftlichen Auswirkungen auf die übernehmende Gesellschaft (keine wesentlichen Änderungen der Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanz u. Ä.) hat. Dementsprechend hat die Verschmelzung keine negativen Auswirkungen auf das Kapital und die Rücklagen der Gesellschaft, die am 31. Dezember 2017 HRK 2.395.468.296,00 betrugen und bezüglich denen es als Folge der Transaktion keine negativen Änderungen (*ceteris paribus*) geben wird.

Weiterhin ist die Verschmelzung in Bezug auf die übernommenen Rechte und Pflichten der Gesellschaft, die zur Gänze unverändert bleiben, neutral.

So ist z. B. die Transaktion hinsichtlich der zahlreichen Kreditverpflichtungen der Gesellschaft neutral, weil es ihrer Natur wegen (keine Kontrolländerung) bei zahlreichen Kreditverträgen keinen Platz für die Anwendung der Bestimmungen über die Kontrolländerung u. Ä. gibt. Genauso ist die Transaktion auch hinsichtlich der Rechte der Gläubiger, auf die die Verschmelzung keinen Einfluss und/oder Auswirkung hat, neutral, weil ihre Rechte zur Gänze unverändert bleiben.

Außer im wirtschaftlichen Sinne ist die Verschmelzung auch im steuerlichen Sinne neutral, weil weder für die übernehmende noch für die übertragende Gesellschaft eine Steuerpflicht ausgelöst wird.

Dasselbe gilt auch im arbeitsrechtlichen Sinne, denn es ist keine Übertragung von Arbeitsverträgen und ähnlichen Pflichten auf die übernehmende Gesellschaft nötig (oder zwingend erforderlich), weil die übertragende Gesellschaft keine Angestellten hat, was sich daher neutral auf die bestehende Struktur der Angestellten in der übernehmenden Gesellschaft sowie auf die diesbezüglichen Rechte und Pflichten auswirkt.

Wie schon vorher angeführt, ist die übertragende Gesellschaft Aktionär der übernehmenden Gesellschaft mit insgesamt 55.594.884 Aktien, was 44,11 % des Grundkapitals der übernehmenden Gesellschaft entspricht.

Diese Aktien der übernehmenden Gesellschaft, die im Besitz der übertragenden Gesellschaft sind, werden gemäß § 224 Absatz 3 AktG und § 512 Absatz 1 ZTD zur Gänze zur Abfindung, d. h. zum Umtausch der Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft verwendet, und zwar indem die Valamar Riviera d.d. nach der Verschmelzungseintragung die Aktien, die zurzeit im Besitz der übertragenden Gesellschaft sind in einem in Bezug auf die Anteilshöhe, die jeder einzelne Gesellschafter in der übertragenden Gesellschaft besitzt, verhältnismäßigen Verhältnis (aliquot) an die Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft übertragen wird. Dementsprechend wird sich die Verschmelzung neutral sowohl auf die Gesellschaft als auch auf die Aktionäre der übernehmenden Gesellschaft auswirken, während die Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft direkt zu Aktionären der übernehmenden Gesellschaft werden. Daher wird sich im Wesentlichen (faktisch) die Aktionärsstruktur der übernehmenden Gesellschaft nicht ändern, weswegen auch keine wesentlichen Änderungen in Bezug auf die Liquidität der Aktien am Kapitalmarkt erwartet werden. Die Vorstände der verschmelzenden Gesellschaften erwarten, dass die Aktien der Valamar Riviera d.d. nach der Verschmelzung weiterhin unter den im Tourismusbereich attraktivsten Aktien auf dem Kapitalmarkt in Kroatien sein werden, und dass sie auch weiterhin im Mittelpunkt des Interesses institutioneller Anleger bleiben werden, weil bei der vorgeschlagenen Transaktion die Betonung gerade auf dem Erreichen einer Kontinuität der Aktionärsstruktur und der damit verbundenen positiven Auswirkungen liegt, wobei die Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft als direkte Aktionäre der Valamar Riviera d.d. vorhaben, ihre Position als Hauptanleger der Gesellschaft zu behalten, und nach der Verschmelzung zum Zweck des zukünftigen Wachstums und der Entwicklung der Gesellschaft gemäß ihrer bisherigen langjährigen Tätigkeit weiterhin gemeinsam tätig zu sein.

Begründung der Bewertung

Bewertung der übertragenden Gesellschaft

Bei der betrachteten Transaktion handelt es sich um eine direkte Verschmelzung der EPIC Hospitality Holding GmbH auf die übernehmende Gesellschaft Valamar Riviera d.d., wobei die übertragende Gesellschaft EPIC Hospitality Holding GmbH zugleich mit 55.594.884 Aktien auch Aktionär der übernehmenden Gesellschaft ist, und die erwähnten Aktien im Rahmen der Verschmelzung zur Gänze zur Abfindung, d. h. zum Aktienumtausch der Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft verhältnismäßig in Bezug auf ihre Anteile in der übertragenden Gesellschaft verwendet werden.

Es handelt sich also um einen spezifischen Fall, in dem die erwerbende Gesellschaft eigene Aktien erwirbt, die als Folge der Verschmelzung sofort an die Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft in einem entsprechenden Anteil übertragen werden. Dabei stellen gerade diese Aktien, die die übertragende Gesellschaft in der übernehmenden Gesellschaft hat, überwiegend den Wert der übertragenden Gesellschaft (der Wert der übertragenden Gesellschaft ist überwiegend durch den Wert dieser Aktien ausgewiesen). Demzufolge ist also alles, was in die übernehmende Gesellschaft eingebracht wird, zugleich auch im wesentlichen Teil das, was die Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft auf Namen des Umtausches für ihre Geschäftsanteile an der übernehmenden Gesellschaft erhalten werden. Daher war es von der Natur der Sache her und wegen der Effizienz nicht nötig, eine besondere Bewertung der übernehmenden Gesellschaft, auf die sich die gegenständliche Transaktion aufgrund des vorher angeführten im Wesentlichen neutral auswirkt, durchzuführen.

Die Bewertung der Gesellschaft ist daher nur auf die Bewertung der übertragenden Gesellschaft zwecks der Verschmelzung dieser Gesellschaft auf die übernehmende Gesellschaft beschränkt. Daher schließt die Bewertung der Gesellschaft keine Bewertungen der erwarteten Synergieeffekte sowie keine Beurteilungen der Kapitalmarktreaktionen auf diese Verschmelzung ein. Die Bewertung der Gesellschaft bezieht sich also ausschließlich auf die Bewertung der übertragenden Gesellschaft vor der Akquisition.

Methodischer Ansatz zur Analyse des Werts von 100 % des Kapitals der EPIC Hospitality Holding GmbH

Die Vorstände der verschmelzenden Gesellschaften haben die Verwendung folgender drei grundsätzlicher Ansätze zur Analyse des Werts von 100 % des Kapitals der EPIC Hospitality Holding GmbH in Betracht gezogen:

1. Ertragswertverfahren,
2. Marktansatz und
3. Ansatz des angepassten Nettovermögenswerts.

Aufgrund der Merkmale des Analysegegenstandes und -zwecks beruhte in diesem konkreten Fall die Wertanalyse auf der Methode des angepassten Nettovermögenswerts.

Da die EPIC Hospitality Holding GmbH keine Geschäftstätigkeit ausübt und der Grundwert der übertragenden Gesellschaft daraus hervorgeht, dass sie über Aktien der Valamar Riviera d.d. verfügt, waren andere Methoden der Wertanalyse nicht anwendbar.

Die Methode des angepassten Nettovermögenswerts wurde angewandt, weil sie für die Bewertung des beizulegenden Marktzeitwerts der Gesellschaften empfohlen wird, deren beizulegender Marktzeitwert aus dem Besitz des Vermögens anstatt der Nutzung des Vermögens in einem breiteren Geschäftsbereich (Holdinggesellschaften) ausgeführt wird, und weil dieser konkrete Fall wie schon angeführt spezifisch ist.

Die Finanzanlagen der EPIC Hospitality Holding GmbH bestehen aus 55.594.884 Aktien der Valamar Riviera d.d., was 44,11 % des gesamten Grundkapitals dieser Gesellschaft entspricht.

Die Finanzanlagen sind in den Finanzberichten der übertragenden Gesellschaft zu ihren Anschaffungskosten ausgewiesen. Die Vorstände haben das Nettovermögen der Gesellschaft am 31. Dezember 2017 in Bezug auf den Unterschied zwischen der Lage im Bericht über die Finanzlage und der Marktkapitalisierung, die am 29. Dezember 2017 (letzter Tag des Aktienhandels im Kalenderjahr) aufgrund des Durchschnittspreises der Aktien der Valamar Riviera d.d. gemäß Angaben der Zagreber Börse errechnet wurden, angepasst.

Dieser Ansatz beruhte auf der Hierarchie des beizulegenden Zeitwerts gemäß IFRS 13 – Bemessung des beizulegenden Zeitwerts bzw. der Stufe 1 der Eingangsparameter. Bei der Stufe 1 der Eingangsparameter werden die Eingangsdaten für die Bemessung des beizulegenden Zeitwerts gemäß den (nicht angepassten) Marktpreisen auf dem aktiven Markt für ein identisches Vermögen oder Verbindlichkeiten, die dem berichtenden Subjekt am Tag der Bemessung verfügbar sind, berücksichtigt. Die kotierten Marktpreise auf dem aktiven Markt bieten den zuverlässigsten Nachweis für den beizulegenden Zeitwert und werden ohne Anpassung für die Bemessung des beizulegenden Zeitwerts immer dann verwendet, wenn dies möglich ist, während sie durch Ausnahmen beschränkt sind. Falls das Subjekt über Vermögensteile und Verbindlichkeiten in einer Position verfügt, mit denen auf dem aktiven Markt gehandelt wird, wird der beizulegende Wert des Vermögens und der Verbindlichkeiten in der Stufe 1 als Produkt für einen einzelnen Vermögensteil oder eine einzelne Verbindlichkeit im Besitz des Subjekts bemessen, sogar dann wenn der normale tägliche Handelsumfang auf dem Markt nicht ausreichend ist, um einen Auftrag zum Verkauf der Position in einer Transaktion zu absorbieren (halten) und formieren.

Diese Analyse beruhte vor allem auf folgenden Fakten:

- a) es bestehen keine Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf das gegenständliche Vermögen (44,11 % der Aktien der Valamar Riviera d.d.) sowie keine aus der Spaltung der EPIC Goldscheider und Wurmböck Unternehmensberatungsgesellschaft m.b.H. hervorgegangenen Forderungen der Gläubiger dieser Gesellschaft;
- b) die in den Finanzberichten der übertragenden Gesellschaft dargestellten Verbindlichkeiten sind vollständig und es bestehen keine weiteren tatsächlichen oder potenziellen Verbindlichkeiten, die in den Finanzberichten der übertragenden Gesellschaft vom 31. Dezember 2017 nicht dargestellt wurden; und
- c) die Aktien im Besitz der übertragenden Gesellschaft sind durch keine Lasten oder Pfandrechte belastet.

Analyse des Kapitalwerts der übertragenden Gesellschaft

Bericht über die Finanzlage			
31. Dezember 2017			
in Tausend HRK	Nettobuchwert	Anpassungen	beizulegender Marktzeitwert
Anlagefinanzvermögen	411.872	2.013.948	2.425.820
Geld bei der Bank	106	-	106
Gesamtverbindlichkeiten	(11)	-	(11)
Nettogeldvermögen	95	-	95
Nettovermögen	411.967	2.013.948	2.425.915
Stammkapital	131		
Kapitalrücklagen	411.872		
Nettoverlust des Jahres	(36)		
Gesamtkapital	411.967		
Gesamtaktiva (in Tausend HRK)	411.978		
Verwendeter Kurs (EUR/HRK)	7,514		

Quellen: Zagreber Börse, PwC-Analyse, Angaben des Klienten, Kroatische Nationalbank

Nettovermögen im Bericht:

- Das Anlagefinanzvermögen bzw. 55.594.884 Aktien der Valamar Riviera d.d. sind zu Anschaffungskosten ausgewiesen.
- Das Nettogeldvermögen betrug HRK 95 Tausend am 31. Dezember 2017. Die Gesamtverbindlichkeiten der Gesellschaft beziehen sich auf die Verbindlichkeiten für Beratungsdienstleistungen und Lieferungen.
- Das Stammkapital in Höhe von EUR 35 Tausend wurde gemäß dem österreichischen Recht teilweise bzw. nur zur Hälfte gezahlt.
- Die Kapitalrücklagen sind durch den Erwerb der Aktien der Valamar Riviera d.d. entstanden.

- Die Gesellschaft hat im Jahr 2017 einen Nettoverlust in Höhe von HRK 36 Tausend verzeichnet.

Anpassung des beizulegenden Marktzeitwerts

- Das Nettovermögen der übertragenden Gesellschaft wurde am 31. Dezember 2017 in Bezug auf den Unterschied zwischen der Nettobuchwertfinanzanlagen im Bericht über die Finanzlage und der Marktkapitalisierung der sich im Besitz der übertragenden Gesellschaft befindenden Aktien der Valamar Riviera d.d. angepasst, die aufgrund des Durchschnittspreises der Aktien (gerundet auf HRK 43,63) am 29. Dezember 2017 (letzter Tag des Aktienhandels im Kalenderjahr) gemäß den Angaben der Zagreber Börse errechnet wurden.
- Die Analyse wurde unter der Annahme erstellt, dass der Nettobuchwert des Geldes in der Bank und der Gesamtverbindlichkeiten der übertragenden Gesellschaft zugleich auch den beizulegenden Marktzeitwert am Tag der Bewertung darstellt.

Ergebnis der Analyse

Aufgrund der Informationen der übertragenden Gesellschaft (Bericht über die Finanzlage der Gesellschaft am 31. Dezember 2017) und der benutzten Methoden der Wertanalyse, betrug der mögliche beizulegende Marktzeitwert von 100 % des Kapitals der übertragenden Gesellschaft am 31. Dezember 2017 HRK 2.425.915 Tausend, was der Marktkapitalisierung von 55.594.884 Aktien oder 44,11 % des Kapitals der Valamar Riviera d.d. am 29. Dezember 2017 (letzter Tag des Aktienhandels im Kalenderjahr) entspricht, erhöht um das Nettogeldvermögen der Gesellschaft in Höhe von HRK 95 Tausend.

Schlussfolgerung

Bei der Durchführung der in diesem Bereich ausführlich beschriebenen gegenständlichen Verschmelzung bleibt das Grundkapital der Valamar Riviera d.d. unverändert und wird wie auch bisher HRK 1.672.021.210,00 betragen und in 126.027.542 Stammaktien ohne Nennbetrag zerlegt sein, wobei diese Aktien als stückelose Wertpapiere bei der Središnje klirinško depozitarno društvo d.d. unter der Kennzeichnung RVP-R-A geführt werden.

Da die übertragende Gesellschaft Aktionär der übernehmenden Gesellschaft mit insgesamt 55.594.884 Aktien ist, was 44,11 % des Grundkapitals der übernehmenden Gesellschaft entspricht, werden die Aktien der übernehmenden Gesellschaft, die sich im Besitz der übertragenden Gesellschaft befinden, gemäß § 224 Absatz 3 AktG und § 512 Absatz 1 ZTD zur Gänze zur Abfindung, d. h. zum Aktienumtausch der Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft verwendet, und zwar indem Valamar Riviera d.d. den Gesellschaftern der übertragenden Gesellschaft diese Aktien in einem in Bezug auf die Anteilshöhe, die jeder einzelne Gesellschafter in der übertragenden Gesellschaft besitzt, verhältnismäßigen Verhältnis (aliquot) an die Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft übertragen wird.

Dementsprechend wurde folgendes Umtauschverhältnis festgelegt, gemäß dem die Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft im Umtauschverfahren für ihren Geschäftsanteil an der übertragenden Gesellschaft, der im Rahmen der Verschmelzung untergeht, folgende Anzahl an Aktien erhalten werden:

- a) **Wurmböck Beteiligungs GmbH** – insgesamt **25.017.698** Aktien der übernehmenden Gesellschaft und ein dementsprechender Anteil gemäß § 225a Absatz 3 Zeile 3 AktG und § 522 Absatz 4 ZTD von Rechts wegen (*ipso iure*);
- b) **Goldscheider Keramik Gesellschaft m.b.H.** – insgesamt **25.017.698** Aktien der übernehmenden Gesellschaft und ein dementsprechender Anteil gemäß § 225a Absatz 3 Zeile 3 AktG und § 522 Absatz 4 ZTD von Rechts wegen (*ipso iure*);
- c) **Dr. Franz Lanschützer** – insgesamt **5.559.488** Aktien der übernehmenden Gesellschaft und ein dementsprechender Anteil gemäß § 225a Absatz 3 Zeile 3 AktG und § 522 Absatz 4 ZTD von Rechts wegen (*ipso iure*).

Dementsprechend wird sich die Verschmelzung auf die Gesellschaft und Aktionäre der übernehmenden Gesellschaft neutral auswirken, während die Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft direkt zu Aktionären der übernehmenden Gesellschaft werden (keine Kontrolländerung).

Es handelt sich also um einen spezifischen Fall, in dem die erwerbende Gesellschaft eigene Aktien erwirbt, die als Folge der Verschmelzung sofort an die Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft in einem entsprechenden Anteil übertragen werden. Dabei stellen gerade diese Aktien, die die übertragende Gesellschaft in der übernehmenden Gesellschaft hat, überwiegend den Wert der übertragenden Gesellschaft (der Wert der übertragenden Gesellschaft ist überwiegend durch den Wert dieser Aktien ausgewiesen). Demzufolge ist also alles, was in die übernehmende Gesellschaft eingebracht wird, zugleich auch im wesentlichen Teil das, was die Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft auf Namen des Umtausches für ihre Geschäftsanteile an der übernehmenden Gesellschaft erhalten werden. Daher war es von der Natur der Sache her und wegen der Effizienz nicht nötig, eine besondere Bewertung der übernehmenden Gesellschaft, auf die sich die gegenständliche Transaktion aufgrund des vorher angeführten im Wesentlichen neutral auswirkt, durchzuführen.

Die Bewertung der Gesellschaft ist daher nur auf die Bewertung der übertragenden Gesellschaft zwecks der Verschmelzung dieser Gesellschaft auf die übernehmende Gesellschaft beschränkt.

In diesem Sinne betrug der berichtete Nettobuchwert („NBW“) des Nettovermögens der übertragenden Gesellschaft am 31. Dezember 2017 HRK 411.967 Tausend und bestand aus Folgendem: Anlagefinanzvermögen bzw. 55.594.884 Aktien oder 44,11 % des Kapitals der Valamar Riviera d.d (Nettobuchwert in Höhe von HRK 411.872 Tausend) und Geld in der Bank (HRK 106 Tausend), vermindert um die Gesamtverbindlichkeiten (Nettobuchwert in Höhe von HRK 11 Tausend).

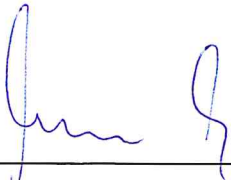
Aufgrund des gerade erwähnten (Bericht über die Finanzlage der Gesellschaft am 31. Dezember 2017) und der benutzten Methoden, wurde festgestellt, dass der mögliche beizulegende Marktzeitwert von 100 % des Kapitals der übertragenden Gesellschaft am 31. Dezember 2017 HRK 2.425.915 Tausend betrug, was der Marktkapitalisierung von 55.594.884 Aktien oder 44,11 % des Kapitals der Valamar Riviera d.d. am 29. Dezember 2017 (letzter Tag des Aktienhandels im

Kalenderjahr) entspricht, erhöht um das Nettogeldvermögen der übertragenden Gesellschaft in Höhe von HRK 95 Tausend.

Weiterhin wirkt sich die vorgeschlagene Verschmelzung sowohl im wirtschaftlichen als auch im steuerlichen Sinne neutral auf die Gesellschaft aus, weil sie keine direkten wirtschaftlichen Auswirkungen auf die übernehmende Gesellschaft (keine wesentlichen Änderungen der Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanz u. Ä.) sowie keinen Einfluss auf die übernommenen Pflichten und Rechte der Gesellschaft hat, und außerdem durch die Verschmelzung für die übernehmende und auch die übertragende Gesellschaft keine Steuerpflicht entsteht.

Bei der vorgeschlagenen Transaktion liegt daher die Betonung auf dem Erreichen einer Kontinuität der Aktionärstruktur und der damit verbundenen positiven Effekte, wobei die Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft als direkte Aktionäre der Valamar Riviera d.d. beabsichtigen, ihre Position als Hauptanleger in der Gesellschaft zu behalten, und nach der Verschmelzung zum Zweck des zukünftigen Wachstums und der Entwicklung der Gesellschaft gemäß ihrer bisherigen langjährigen Tätigkeit weiterhin zusammen tätig zu sein.

Für die **EPIC Hospitality Holding GmbH**



Gustav Wurmböck,
Geschäftsführer



Franz Lanschützer,
Geschäftsführer

Für die **Valamar Riviera d.d.**



Željko Kukurin,
Vorstandsvorsitzender



Marko Čižmek,
Vorstandsmitglied

VALAMAR RIVIERA d.d.
POREČ (2)